

Subsidiärer Schutz

L530 1403697-1

Vom 30.12.2022

Nigeria

2 Kinder

Autismus

Zusammenfassung:

Mutter und zwei Kinder, 14 und 10 Jahre alt, verfügen seit 2015 über Aufenthaltstitel gem. § 55 AsylG, gegenständliches Verfahren Erteilung von subsidiärem Schutz da 10-Jähriger unter autistische Entwicklungsstörung leidet und verhaltensauffällig ist

Beschwerdeführer:innen:

BP1 Mutter, 37 Jahre; BP2 Tochter, 14 Jahre; BP3 Sohn, 10 Jahre
Alle StA Nigeria
Mutter lebt seit 20 Jahren in Österreich, Kinder seit der Geburt

Verfahrensgang:

1. Juni 2003 Antrag auf internationalen Schutz
2008 und 2012 Geburten der Kinder mit anschließenden Verfahren
2015 (anzunehmend, evtl auch 2016) BVwG Erkenntnis, Erteilung von Aufenthaltstiteln gem. § 55 Asylgesetz
30.12.2022 BVwG Erkenntnis, Erteilung von subsidiärem Schutz

Feststellungen:

BP1 gesund und erwerbsfähig, sie hat Asthma
BP3 weist autistische Entwicklungsstörung auf und ist verhaltensauffällig ist.
Kein Familienleben mit dem Vater der Kinder.
Die Beschwerdeführer verfügen über Aufenthaltstitel nach § 55 Asylgesetz.
Die Feststellungen zur besonderen Situation des Drittbeschwerdeführers beruhen auf der „Anfragebeantwortung zu Nigeria: Lage von verhaltensauffälligen Kindern (Bedrohungen, Betreuungseinrichtungen, Unterstützung)“ vom 10. Mai 2022.

Zitate aus der Entscheidung:

Der minderjährige Drittbeschwerdeführer wird jedoch aufgrund seiner autistischen Entwicklungsstörung einer Bedrohung oder Diskriminierung ausgesetzt sein, weil er erkennbar verhaltensauffällig ist.

[...]

2. Gemäß § 8 Abs. 1 Asylgesetz 2005 ist der Status des subsidiär Schutzberechtigten einem Fremden zuzuerkennen, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird (Z 1) oder dem der Status des Asylberechtigten aberkannt worden ist (Z 2), wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde (zum Verhältnis des § 8 Abs. 1 Asylgesetz 2005 zu § 8 Asylgesetz 1997 vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Februar 2009, 2008/01/0344, mwN). Eine solche Bedrohung ist in Bezug auf die Erst- und die Zweitbeschwerdeführerinnen nicht zu erkennen. Aber auch sonst konnten keine individuellen Umstände glaubhaft gemacht werden, die im Falle einer Rückkehr nach Nigeria die reale Gefahr einer Verletzung der aus Art. 2 und 3 EMRK entspringenden (oder der anderen im Lichte von § 8 Asylgesetz 2005 relevanten) Grundrechte für maßgeblich wahrscheinlich erscheinen lassen. Insbesondere ist nicht davon auszugehen, dass die die Erst- und die Zweitbeschwerdeführerinnen nach ihrer Rückkehr nach Nigeria aus ökonomischen Gründen einem „realen Risiko“ der Verletzung ihres durch Art. 3 EMRK gewährleisteten Rechtes ausgesetzt wären, weil sie etwa in eine ausweglose Situation geraten würden. Im Übrigen ist anzumerken, dass für Rückkehrer nach Nigeria die Möglichkeit besteht, eine finanzielle Rückkehrhilfe in Anspruch zu nehmen; es existieren auch spezifische Reintegrationsprogramme, die es ihnen ermöglichen sollen, in wirtschaftlicher Hinsicht in ihrer Heimat wieder Fuß zu fassen. Außerdem besteht ganz allgemein in Nigeria derzeit keine solche

extreme Gefährdungslage, dass gleichsam jeder, der dorthin zurückkehrt, einer Gefährdung im Sinne des Art. 2 und 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur EMRK ausgesetzt wäre. Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sind auch keine Umstände bekannt geworden, die nahelegen würden, dass bezogen auf die die Erst- und die Zweitbeschwerdeführerinnen ein reales Risiko einer gegen Art. 2 oder 3 EMRK verstoßenden Behandlung bzw. der Todesstrafe besteht.

3. Das Bundesverwaltungsgericht kommt daher zu dem Schluss, dass durch eine Rückführung der Erst- und der Zweitbeschwerdeführerinnen in ihren Herkunftsstaat die (hohe) Eingriffsschwelle der Art. 2 und 3 EMRK jedenfalls nicht überschritten werden würde; zumal Abschiebungen nach Lagos erfolgten und es ihnen nach den Länderfeststellungen möglich ist, dort ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Ausgehend von den unter Punkt A) 1. getroffenen Feststellungen liegen in Bezug auf die Erst- und Zweitbeschwerdeführerinnen die Voraussetzungen weder für die Feststellung, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung unzulässig ist, noch für die Gewährung von subsidiären Schutz vor.

Allerdings kann nach den unter Punkt A) 1. getroffenen Feststellungen in Bezug auf den Drittbeschwerdeführer ein ernsthafter Schaden durch das Verhalten von Dritten (Akteuren) nicht ausgeschlossen werden, sodass ihm der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen war, wobei dieser Status gemäß § 34 Abs. 3 Asylgesetz 2005 auf die Erst- und Zweibeswerdeführerinnen zu erstrecken war.

[RIS Entscheidung](#)